

XII. Schluss der Untersuchung und Akteneinsicht

350.110.1.12

1. Parteimitteilung

1.1 Allgemeines

Eine Parteimitteilung hat zu erfolgen bei

- Anklage;
- Überweisung ans Gericht, wenn nach erfolgter Einsprache Untersuchungshandlungen getätigt wurden;
- Einstellung;
- Teileinstellung;
- Einleitung des selbständigen Massnahmeverfahrens bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person.

Sie kann unterbleiben, wenn

- eine Einstellung beabsichtigt wird und kein Privatkläger oder Verteidiger vorhanden ist;
- die geschädigte Person den Strafantrag zurückgezogen hat und Gewähr besteht, dass sämtliche Betroffene Kenntnis vom geplanten Abschluss erhalten;
- nach einer Sistierung gestützt auf Art. 55a StGB eine definitive Einstellung zu erlassen ist;
- sich bei auf den Ort eröffneten Strafuntersuchungen (z.B. aussergewöhnlichen Todesfällen, Sportunfall) keine Anhaltspunkte auf ein strafbares Verhalten ergeben und sich keine Geschädigte oder Angehörige konstituiert haben.

In der Parteimitteilung soll nicht auf einen möglichen Strafbefehl hingewiesen werden. Sie ist nicht zu begründen und ebenso wenig sollen Ausführungen über allfällige Entschädigung oder Nicht-Entschädigung gemacht werden.

Wird aufgrund von weiteren Beweisabnahmen der Fall anders beurteilt, kann von der ursprünglichen Auffassung abgewichen werden. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist in solchen Fällen eine neue Parteimitteilung zu erlassen.

1.2 Zusätzlich zu beachten

Vor Erlass der Parteimitteilung hat sich der Staatsanwalt insbesondere zu vergewissern, dass

- das Dossier vollständig ist;

- die Akten registriert und richtig eingereiht sind;
- VOSTRA-Auszüge aktuell sind;
- wo nötig, das Strafantrags- und/oder Privatklageformular vorliegt;
- erforderliche Mitteilungen (z.B. Art. 279 StPO, Art. 283 StPO) gemacht wurden;
- Mitteilungsverbote (z.B. Banken) aufgehoben wurden;
- Beschlagnahmeverfügungen erlassen wurden und
- Führungsberichte bei Beschuldigten, die sich in U-Haft befinden, eingeholt wurden.

Werden nach Erlass der Parteimitteilung und einer allfälligen Akteneinsicht dem bestehenden Dossier ohne Wissen der Verfahrensbeteiligten neue Unterlagen zugefügt, sind die Verfahrensbeteiligte darüber in geeigneter Form zu orientieren.

1.3 Begründung und Detaillierungsgrad

Die Parteimitteilung ist nicht zu begründen. Aus ihr muss aber hervorgehen, in welchen Sachverhaltskomplexen unter welchem Titel Anklage erhoben wird und in welchen Punkten eine Verfahrenseinstellung erfolgen wird. Bei Verfahren mit mehreren Einzelsachverhalten empfiehlt sich der Hinweis auf die Dossiernummer:

"Anklageerhebung beim Gericht gemäss Art. 324 ff. StPO

wegen

- *Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, begangen am 22. Februar in St. Moritz zum Nachteil der Boutique A (Dossier 17),*
- *gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB, begangen zwischen dem 1. März und 18. November zum Nachteil von X, Y, Z (Dossier 5-13)."*

"Einstellung gemäss Art. 319 ff. StPO

wegen

- *Körperverletzung, begangen am 1. Januar in Chur zum Nachteil von XY (Dossier 14),*
- *Sachbeschädigung, begangen am 15. Februar in Davos zum Nachteil von Z (Dossier 22)."*

Bei durchgeführter Schlusseilvernahme genügt ein Verweis auf diese. War die rechtliche Qualifikation umstritten, also z.B. ob ein Verhalten als Betrug oder Veruntreuung zu betrachten ist, hat die Parteimitteilung darüber Klarheit zu schaffen.

1.4 Form und Zustellung

Die Parteimitteilung wird **eingeschrieben** verschickt und geht bei deren bekannten Wohnsitz an:

- beschuldigte Person;
- Privatkläger;
- Opfer bzw. geschädigte Person, welche nicht auf die Konstituierung verzichtet hat.

Haben diese Personen einen Rechtsbeistand beigezogen, wird die Parteimitteilung diesem im Doppel zugestellt.

Die Mitteilung muss nicht zwingend mit dem dafür vorgesehenen JURIS-Dokument erfolgen. Sie kann z.B. auch am Schluss einer Einvernahme eröffnet werden, wenn Gewähr besteht, dass sämtliche Betroffene Kenntnis vom geplanten Abschluss erhalten. Bei mehreren Adressaten ist das Adressfeld im JURIS-Vorlage leer zu lassen und die Zustellungsempfänger am Schluss einzeln aufzuführen. Parteimitteilungen, die mit dem Vermerk "nicht abgeholt" oder "Annahme verweigert" retourniert werden, werden, versehen mit dem Hinweis, dass die Rechtsmittelfrist nicht von Neuem beginnt, noch einmal mit normaler Post zugestellt.

2. Beweisergänzungsanträge

Über Beweisergänzungsanträge ist in jedem Fall schriftlich zu befinden, also auch über jene, die vor Schluss der Untersuchung gestellt werden.

Die Frist für Ergänzungsanträge ist auf mindestens 10 Tage anzusetzen. Eine mehrmalige Erstreckung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Allfällige Beweisanträge können den anderen Parteien zur Stellungnahme zugestellt werden.

Beweisanträge sind abzulehnen, wenn die Erhebung von Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, offensichtlich beweisuntauglich, bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Dies ist dann der Fall, wenn ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung anzunehmen ist, dass sich am relevanten Beweisergebnis selbst bei Abnahme des Beweises nichts ändert.

Gutheissung und Ablehnung eines Beweisergänzungsantrags sind schriftlich festzuhalten. Im ersten Fall kann auf die Begründung des Parteienantrags verwiesen werden. Ein abgelehnter Beweisantrag ist zumindest summarisch zu begründen; dabei ist dar-

zulegen, weshalb die beantragten Beweisabnahmen nichts am Beweisergebnis zu ändern vermögen.

Bei geplanter Einstellung soll der Entscheid über die Beweisanträge in der Einstellungsverfügung erfolgen.

3. Akteneinsicht

3.1 Allgemeines

Über Akteneinsichtsgesuche soll in der Regel grosszügig und flexibel entschieden werden. In jedem Fall ist aber eingehend zu prüfen, ob diesen öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 101 StPO vorliegen, und in einem nächsten, ob gestützt auf Art. 108 StPO Gründe für eine Beschränkung bestehen. Wird ein Akteneinsichtsgesuch abgelehnt und beharrt die gesuchstellende Person auf ihrem Gesuch, ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Allfälligen Betroffenen, die sich aufgrund ihres Geheimhaltungsinteresses (Intimsphäre von Opfern, Geschäftsgeheimnisse etc.) gegen die Akteneinsicht zur Wehr setzen könnten, ist vorab das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Staatsanwaltschaft muss aber nicht nach solchen Personen forschen.

Ein Anspruch auf Zustellung von Akten oder Aktenkopien besteht nicht; Behörden und Rechtsbeiständen werden sie in der Regel aber zugestellt. Die Gebühr für die Anfertigung von Aktenkopien beträgt bei Massenkopien 50 Rappen pro Seite.

3.2 Akteneinsicht der beschuldigten Person

Unter Vorbehalt von Art. 108 StPO ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn

- die erste staatsanwaltliche Einvernahme der beschuldigten Person erfolgt ist, wozu auch eine an die Polizei delegierte erste Einvernahme gehört,
- die übrigen wichtigsten Beweismittel (z.B. Einvernahme von Tatzeugen, Geschädigten und Opfer; Edition relevanter Unterlagen; Einholen kriminaltechnischer Berichte oder Gutachten zu relevanten Tatfragen, weitere Einvernahmen der beschuldigten Person zu den neuen Beweismitteln) erhoben wurden.

Der Staatsanwalt kann zeitlich früher Akteneinsicht gewähren. Als erste Einvernahme gilt jene, bei welcher die beschuldigte Person zu allen zu untersuchenden

Sachverhalten erstmals befragt wird. Sie gilt auch dann als durchgeführt, wenn sie aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht ergiebig war. Vor allem bei mehreren Betroffenen ist es zulässig, deren Aussagen zuerst der beschuldigten Person vorzuhalten und vorher die Akteinsicht zu beschränken.

3.3 Akteneinsicht der Privatklägerschaft

Zeitlich gilt dasselbe wie bei der beschuldigten Person. Das Einsichtsrecht der Privatkläger ist jedoch beschränkt auf Akten,

- die zum deliktsrelevanten Sachverhalt gehören, bei welchem sich die geschädigte Person als Privatkläger konstituiert hat,
- und zudem für die Zivilklage von Bedeutung sind.

Aktenteile, die nur für die Strafzumessung und den Entscheid über Massnahmen von Bedeutung sind, sind nicht mitumfasst. Dies trifft auf ein psychiatrisches Gutachten zu; daraus werden nur die Schlussfolgerungen bekanntgegeben. Falls ein Privatkläger umfassendere Einsicht in das Gutachten verlangt, ist im Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe geltend gemacht werden können. Grundsätzlich ist dem Privatkläger auch in Personenakten, in Vorakten oder in Akten anderer Geschädigter keine Einsicht zu gewähren.

3.4 Akteneinsicht der anderen Verfahrensbeteiligten, Opfer und Geschädigte

Diesen steht ein Einsichtsrecht nur offen, wenn sie in ihren Rechten direkt, unmittelbar und persönlich betroffen sind, also etwa bei Abweisung eines Gesuchs um Entschädigung, bei Auflage von Kosten oder Verweigerung von Schutzmassnahmen.

3.5 Akteneinsicht des Rechtsbeistands

Dem Rechtsbeistand steht ein selbständiger Anspruch zu, wobei die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 101 StPO auch für ihn gelten.

3.6 Akteneinsicht von Behörden bei hängigem Strafverfahren

Die ersuchende Behörde hat der Staatsanwaltschaft ein schriftlich begründetes Gesuch zu stellen. Dabei ist insbesondere anzugeben, dass sie gegen die betreffende Person ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren führt und weshalb die Akteneinsicht für die Bearbeitung ihres Verfahrens benötigt wird.

Der fallführende Staatsanwalt prüft, ob der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Bejahendenfalls wird das Gesuch direkt abgewiesen. Verneinendenfalls sind die massgeblichen Akten der

Geschäftsleitung (Erster Staatsanwalt oder Erster Staatsanwalt Stv.) zum Entschluss zuzustellen.

Zuhanden der Akten ist kurz zu begründen, weshalb eine Mitteilung als notwendig erachtet wird und weshalb die Gewichtung der Interessen zu Gunsten einer Meldung ausgefallen ist.

3.7 Akteneinsicht der Opferberatungsstellen

Die Beratungsstellen sind berechtigt, in Akten von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Einsicht zu nehmen, sofern die Opfer oder deren Angehörige ihre Zustimmung erteilt haben.

3.8 Akteneinsicht Dritter

Grundsätzlich dürfen während eines hängigen Verfahrens keine Akten an Drittpersonen herausgegeben werden. Sie können die Akten dann einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schutzwürdiges Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

3.9 Akteneinsicht von Versicherungen

Versicherungen sind kaum je Partei in einem Strafverfahren und sie gelten auch nicht als andere Verfahrensbeteiligte, da sie in aller Regel nur mittelbar geschädigt sind. Ihr Akteneinsichtsrecht richtet sich nach Art. 101 Abs. 3 StPO. Die Versicherungen haben das schützenswerte Interesse an der Akteneinsicht darzutun, und ihr Einsichtsrecht ist auf diejenigen Aktenteile beschränkt, die sie für die Behandlung des Versicherungsfalls benötigen. Enthalten die Akten ärztliche Berichte, Gutachten oder ausführliche Berichte, so haben die Versicherungen eine Vollmacht beizubringen. Auch in Verkehrsstrafsachen ist ausschliesslich der fallführende Staatsanwalt für die Zustellung der Akten an Versicherungen zuständig. So kann dieser den passenden Zeitpunkt für die Aktenzustellung selber festlegen. In unbestrittenen Fällen empfiehlt sich eine speditive Erledigung, damit die Schadensregulierung erfolgen kann.

Sozialversicherungen

Bei Sozialversicherungen (z.B. AHV, IV, EO, FL etc.), den obligatorischen Kranken- und Unfallversicherungen gemäss KVG/UVG (z.B. SUVA), der kant. Gebäudeversicherungsanstalt, der eidg. Militärversicherung sowie der Haftpflichtversicherung in SVG-Sachen gilt dieses Interesse als grundsätzlich gegeben, wenn die Täterschaft oder die geschädigte Person Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigter ist.

Privatversicherungen

Privatversicherungen, wozu auch Zusatzversicherungen zu KVG und UVG gehören, ist keine Akteneinsicht zu gewähren, ausser wenn sie durch Vollmacht einer verfahrensbeteiligten Person ausdrücklich dazu legitimiert sind. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags und deren Einreichung unter Hinweis auf allfällige AGBs genügt nicht. Die Akteneinsicht ist gebührenpflichtig.

Rechtsschutzversicherungen

Ihnen kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie von der versicherten Person ausdrücklich dazu legitimiert sind. Mit der Gewährung der Akteneinsicht ist der Hinweis zu verbinden, dass die Verteidigung einer beschuldigten Person Rechtsanwälten vorbehalten ist, die berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten.

4. Durchführung und Beschränkung der Akteneinsicht

Liegen die zeitlichen Voraussetzungen (Art. 101 StPO) vor und bestehen keine Gründe für die Beschränkung (Art. 108 StPO), hat die beschuldigte Person das Recht, die gesamten Akten einzusehen. Es ist nicht Sache der Verfahrensleitung zu entscheiden, was die beschuldigte Person interessieren könnte und was nicht.

Um Missbräuche oder Verzögerungen zu verhindern, kann z.B.

- dem Rechtsbeistand die Weisung erteilt werden, der beschuldigten Person keinen Einblick in das Gutachten zu geben;
- bei Gefahr auf Beseitigung die Akteneinsicht nur unter Aufsicht gewährt werden;
- zur Wahrung von Geheimhaltungsinteressen die Einsicht auf bestimmte Aktenstücke beschränkt werden.

Eine zeitliche und umfangmässige Einschränkung muss verhältnismässig sein. Einschränkungen gegenüber Rechtsvertretern sind dann zulässig, wenn sich der Grund für diese auf den Rechtsvertreter persönlich bezieht. Von der Möglichkeit, den Parteien und ihren Rechtsvertretern unter Hinweis auf Art. 292 StGB eine Stillschweigeverpflichtung aufzuerlegen, ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

5. Akteneinsicht im Haftverfahren

Die beschuldigte Person kann die dem ZMG vorliegenden Akten uneingeschränkt einsehen. Die Staatsanwaltschaft ist allerdings nicht verpflichtet, dem ZMG die gesamten Akten zu übermitteln.

6. Akteneinsicht im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Soweit das Gesuch einen **delegierten Sachverhaltsbereich** betrifft, hat der Staatsanwalt darüber zu entscheiden. Im **selbständigen** polizeilichen Ermittlungsverfahren besteht kein Akteneinsichtsrecht. Auch der Anwalt der ersten Stunde hat kein Einsichtsrecht. Bezüglich Prozedere gilt Ziffer 14 der Weisung über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei Graubünden vom 1. Januar 2011.

Bei Fällen gegen unbekanntes Täterschaft, in welchen die Polizei originär ermittelt und die nicht der Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden, kann die Polizei über das Gesuch entscheiden.

7. Akteneinsicht in abgeschlossene Fälle

Diese richtet sich nach den Vorgaben in Art. 36 EGzStPO:

"Die Akten des Strafverfahrens werden bei der Staatsanwaltschaft, die Gerichtsakten beim Gericht sowie die Vollzugsakten beim zuständigen Amt aufbewahrt.

Über die Akteneinsicht über abgeschlossene Verfahren entscheidet die Behörde oder das Gericht, welche oder welches die Akten aufbewahrt. Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.

Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden."

Über die Akteneinsicht entscheidet der Erste Staatsanwalt. Bei der Beschwerde gegen solche Entscheide gilt das VRG. In klaren Fällen (z.B. Versicherungen) erfolgt die Akteneinsicht über die Kanzlei.

8. Akteneinsicht in Strafbefehle bei laufender Einsprachefrist

Strafbefehle, bei welchen die Einsprachefrist nicht abgelaufen ist, gelten nicht als abgeschlossene Fälle. Der fallführende Staatsanwalt entscheidet, ob und in welchem Umfang (anonymisiert) Einsicht in den Strafbefehl gewährt wird.

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt

lic. iur. Renato Fontana